

Merkblatt

zum Beamtenverhältnis auf Widerruf und zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Künftigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Freistaat Thüringen steht es ab dem Einstellungstermin 5/2023 frei, den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Die Bewerberinnen und Bewerber haben in ihrem Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaats Thüringen eine entsprechende Erklärung abzugeben, ob sie den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten möchten.

Für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die sich aus dem Beamtenstatusgesetz (§ 7 BeamtStG) und dem Thüringer Laufbahngesetz (§ 8 ThürLaufbG) ergeben. In das Beamtenverhältnis auf Widerruf kann danach nur berufen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, den die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
- die erste Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bestanden hat (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ThürJAG).

Liegen die in § 7 BeamtStG i. V. m. § 8 ThürLaufbG genannten Voraussetzungen nicht vor, steht der Bewerberin oder dem Bewerber kein Wahlrecht zu. In diesem Fall kann der Vorbereitungsdienst nur im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden.

Zwischen dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besteht in vielerlei Hinsicht ein Gleichlauf, da viele Regelungen für das Beamtenverhältnis auf Widerruf — darunter auch jene über die Rechte und Pflichten — nach § 7 Abs. 5 ThürJAG auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis Anwendung finden. So sind für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 72 ThürBG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas

anderes bestimmt ist. Entsprechende Anwendung finden das Thüringer Disziplinargesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und die Thüringer Mutterschutzverordnung jeweils in der geltenden Fassung. Der Vorbereitungsdienst endet ohne besonderen Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bekannt gemacht wird und damit auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 7 Abs. 2 ThürJAG) oder das öffentlich-rechtlich Ausbildungsverhältnis (§ 7 Abs. 3 ThürJAG).

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten als Zuschuss zum Bestreiten des Lebensunterhaltes eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind. Die Unterhaltsbeihilfe wird in entsprechender Anwendung der für die Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften des Thüringer Besoldungsgesetzes gewährt. Ebenso erhalten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf gelten.

Schließlich führen die für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber sowohl im Beamtenverhältnis auf Widerruf als auch im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis die Bezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“ (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürJAG).

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten.

Folgende **wesentliche Unterschiede** bestehen jedoch zwischen der Rechtsstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und den Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Freistaat Thüringen:

	Beamtenverhältnis auf Widerruf	Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
Art des Dienstverhältnisses	öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Rechtsgrundlagen	landes- und bundesgesetzliche Regelungen zum Beamtenverhältnis (Art. 33 GG, BeamStG, ThürLaufbG)	§ 7 Abs. 4 ThürJAG, § 15 Abs. 3 ThürLaufbG
Begründung	durch hoheitlichen Akt mit Aus-händigung einer Ernennungsurkunde; Ableisten eines Dienst-eides	durch hoheitlichen Akt mit Aus-händigung einer Bestellungsurkunde; anstelle eines Dienst-eides förmliche Verpflichtung nach Maßgabe des Verpflichtungs-gesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihre Pflicht zur Verschwiegenheit
Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Anwärterbezüge gemäß Thür BesG, bestehend aus dem Anwärter-Grundbetrag zzgl. Famili-enzuschlag und vermögenswirk-samen Leistungen - verbunden mit einem Anspruch auf Beihilfe (d. h. anteilige Über-nahme von Kosten, insbesondere in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Ge-sundheitsvorsorge) - Zahlung monatlich im Voraus 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltsbeihilfe, die ihrer Bruttohöhe nach den Anwärterbe-zügen entspricht, die jedoch der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt - kein Anspruch auf Beihilfe - Zahlung am letzten Tag eines Monats
Alterssicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsprinzip, wird allein vorn: Dienstherrn getragen - ggf. ist eine Nachversicherung notwendig, wenn sich kein Beam-tenverhältnis anschließt 	Versicherungsprinzip, Beitrags-zahlung durch Arbeitgeber und Auszubildenden von den Brutto-bezügen

Krankenversorgung	Grundsatz der Eigenversorgung, i. d. R. wahlweise gesetzliche oder private Krankenversicherung, wobei bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung ein Anspruch auf Beihilfe besteht	Beitragszahlung durch den Freistaat und den Auszubildenden zur gesetzlichen Krankenversicherung
-------------------	---	---

Pflichten:

Beamtinnen und Beamte haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung aktiv eintreten. Bei politischer Betätigung haben sie diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Auch außerhalb des Dienstes sind sie zu einem Verhalten verpflichtet, das der Achtung und dem Vertrauen ihres Berufes gerecht wird. Beamtinnen und Beamte können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auch ohne ihre Zustimmung an eine andere Dienststelle abgeordnet oder versetzt werden.

Diese Pflichten gelten nach § 7 Abs. 5 ThürJAG, § 15 Abs. 3 ThürLaufbG auch für die Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Was bedeutet „Verbeamtung auf Widerruf“?

Die Befähigung für die Beamtenlaufbahn wird durch das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erworben. Beamte auf Widerruf führen während des Vorbereitungsdienstes in einem Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf ist seinem Wesen nach ein Ausbildungsdienstverhältnis und endet mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung. Beamte auf Widerruf erhalten Bezüge und haben Anspruch auf die sog. Beihilfe (im Einzelnen vgl. insbes. § 72 ThürBG).

Hinweise zur privaten Krankenversicherung:

Anders als im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, in welchem die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar vom Bruttolohn abgezogen und als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile abgeführt werden, besteht im Beamtenverhältnis auf Widerruf der Grundsatz der Eigenvorsorge. Dies bedeutet, dass Aufwendungen im

Krankheits- und Pflegefall grundsätzlich aus den Dienst- und Versorgungsbezügen des Beamten selbst zu bestreiten sind. Als ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn besteht jedoch nach **§ 72 ThürBG** die sog. Beihilfe. Sie bemisst sich nach einem personenbezogenen Prozentsatz, der zwischen 50 und 80 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen der Beamtin oder des Beamten sowie deren unterhaltspflichtiger Kinder und Ehegatten oder Lebenspartner liegt.

Mit der Verbeamtung ist daher für den Krankheits- und Pflegefall als Ergänzung zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abzuschließen. Alternativ ist auch eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung möglich. Für Beamte wird hierbei jedoch der sog. Arbeitgeberanteil nicht gewährt, sondern ist dann zusätzlich durch die Beamtin oder den Beamten zu entrichten. Da individuelle Konstellationen (z. B. Lebensalter, Vorerkrankungen), die familiären Verhältnisse sowie das angestrebte Absicherungsniveau eine wichtige Rolle spielen, empfiehlt sich ein Vergleich der verschiedenen Versicherungsleistungen und Tarife.

Weitere wichtige Hinweise finden Sie in dem Hinweisblatt des Thüringer Finanzministeriums „Information für Berufsanfänger über die Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundentscheidungen“ unter

https://justiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/jpa/Juristischer_Vorbereitungsdienst/2023-01-01_Tragw_kv-rechtlicher_Grundentscheidungen_Info_fuer_Berufsanf.pdf

Alle bezügerechtlichen Fragen sind unmittelbar mit dem Thüringer Landesamt für Finanzen zu klären.

Die Kontaktdaten lauten:

Thüringer Landesamt für Finanzen

Abteilung Bezüge

Hausanschrift

Leipziger Straße 71
99085 Erfurt

Postanschrift

Postfach 90 04 51
99107 Erfurt

Telefon: (0361) 57 3632 100

Telefax: (0361) 57 3633 799

E-Mail: poststelle@tlf.thueringen.de